

Satzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses

vom 19. Mai 2022

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 2 Abs.1 S.7 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG i. d. F. des Art. 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) am 11. Mai 2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung dient der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd mittels Promotionsstipendien. Ein Promotionsstipendium im Sinne dieser Satzung kann auf Basis hochschuleigener Mittel nur im Zusammenhang mit dem Landesgraduiertenförderungsgesetz (LGFG) als sog. „Brückenstipendium“ bereitgestellt werden. Das „Brückenstipendium“ dient der finanziellen Überbrückung bzw. Ergänzung bei nicht ausreichender finanzieller Ausstattung eines LGFG-Stipendiums zur Durchfinanzierung eines Stipendiums für den bewilligten Förderzeitraum.

§ 2 Brückenstipendium

- (1) Das Brückenstipendium besteht aus dem Grundstipendium oder dem Abschlussstipendium und gegebenenfalls dem Familienzuschlag.
- (2) Die Bewilligung eines „Brückenstipendiums“ erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid. Die Bewilligung kann gleichzeitig mit der Bewilligung des Hauptstipendiums erfolgen.
- (3) Die Vergabe des Brückenstipendiums erfolgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.
- (4) Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums oder eines Familienzuschlags besteht nicht. Die Gewährung eines Stipendiums begründet kein Arbeitsverhältnis.

§ 3 Höhe des Brückenstipendiums

- (1) Das Brückenstipendium richtet sich nach der Höhe des LGFG-Stipendiums. In dem Betrag sind die mit dem Promotionsvorhaben verbundenen Sach- und Reisekosten pauschal berücksichtigt. In begründeten Fällen kann ein höheres oder geringeres Grundstipendium gewährt werden. Die Vergabekommission legt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden hochschuleigenen Mittel die Höhe des Stipendiums fest.
- (2) Ob und in welcher Höhe ein Familienzuschlag gewährt wird, richtet sich nach den Vorgaben des eigentlichen Hauptstipendienformats.

§ 4 Besondere Zuwendungen

Besondere Zuwendungen zum Beispiel zum Zweck der Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen und an einschlägigen Fortbildungen können auf Antrag außerhalb des Brückenstipendiums von der Hochschule gewährt werden, soweit sie nicht bei der Bemessung der Förderhöhe Berücksichtigung gefunden haben und sofern entsprechende Mittel verfügbar sind.

§ 5 Dauer der Förderung; Ausschluss der Förderung

(1) Das Brückenstipendium soll die Durchfinanzierung eines LGFG-Stipendiums für den bewilligten Zeitraum ermöglichen. Die Dauer der Förderung richtet sich daher nach der finanziellen Lücke des eigentlichen Hauptstipendiumsprogramms nach LGFG. Zudem ist die Dauer der Förderung von der Höhe der zur Verfügung stehenden hochschuleigenen Mittel abhängig.

(2) Die Förderung eines Brückenstipendiums kann jährlich zum bestehenden Hauptstipendienprogramm ausgesprochen werden.

(3) Eine Förderung ist ausgeschlossen:

1. während eines Ausbildungsgangs oder einer beruflichen Einführung, sofern nicht diese Ausbildung ausschließlich zum Zwecke und für die Dauer der Durchführung des zu fördernden Arbeitsvorhabens unterbrochen ist,
2. während einer Erwerbstätigkeit, sofern es sich nicht um eine mit der Förderung vereinbare Tätigkeit gemäß § 6 handelt.

§ 6 Mit der Förderung vereinbare Tätigkeiten

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben ihre Zeit vorrangig für das Voranbringen des Promotionsvorhabens einzusetzen. Mit der Förderung vereinbar im Sinne des LGFG sind die Mitarbeit Forschungs- und Lehraufgaben an einer Hochschule sowie sonstige Tätigkeiten auch außerhalb der Hochschule in folgendem Umfang:

Lehraufträge im Umfang von maximal 4 SWS pro Semester oder eine Beschäftigung von bis zu maximal 25% der monatlichen Arbeitszeit einer Vollzeitkraft, sofern die Arbeit am Promotionsprojekt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Eine darüber hinausgehende zusätzliche Beschäftigung ist in Ausnahmefällen und nur auf Antrag an die LGFG-Vergabekommission möglich. Über diese Ausnahme entscheidet die LGFG-Vergabekommission.

§ 7 Ausschreibung und Antragstellung

Die Brückenstipendien auf Basis hochschuleigener Mittel werden in nur in Verbindung mit einem LGFG-Stipendium vergeben und werden daher nicht hochschulöffentlich ausgeschrieben. Eine gesonderte Antragstellung durch die Stipendiatin/den Stipendiaten ist ebenfalls nicht notwendig, sondern ist mit der Antragstellung im Hauptstipendienprogramm automatisch erfolgt.

§ 8 Vergabekommission

Die Aufgaben der Vergabekommission nach § 8 Abs. 2 der LGFG-Satzung werden vom Forschungsausschuss der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd übernommen. Im Weiteren gelten die Regelungen der gültigen Satzung zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes § 8 Abs. (2) und (3).

§ 9 Anrechnung von Einkommen

(1) Auf das Brückenstipendium wird das Einkommen der Ehe- bzw. Lebenspartnerin/des Ehe- bzw. Lebenspartners nicht angerechnet.

(2) Erhält die Antragsstellerin/der Antragsteller durch Dritte, insbesondere andere Stipendienggeber oder Förderer des Promotionsprojektes, finanzielle Unterstützung, kann sie/er von der Gewährung eines Brückenstipendiums nach dieser Satzung ausgeschlossen werden oder das Brückenstipendium entsprechend reduziert werden. Gleiches gilt, wenn die Stipendiatin/der Stipendiat im Laufe der Gewährung dieses Brückenstipendiums ein anderes Stipendium annimmt.

§ 10 Erklärungs- und Anzeigepflicht, Rückzahlung

- (1) Während der Stipendienförderung sind der Hochschule das Bestehen oder die Aufnahme von Arbeitsverhältnissen unter Angabe von Art und Umfang der Beschäftigung sowie die Gewährung oder Beantragung von Stipendien durch Dritte mitzuteilen.
- (2) Veränderungen im Rahmen des Arbeitsverhältnisses, die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder die Gewährung von Stipendien durch Dritte sind unverzüglich der Hochschule anzuzeigen.
- (3) Zurückgeforderte Stipendienmittel sind innerhalb von drei Monaten der Hochschule zurückzuerstatten.

§ 11 Neufestsetzung bei Veränderungen

- (1) Die Vergabekommission entscheidet bei Veränderungen gemäß § 10 Abs. 2, ob daraus eine Verminderung des monatlichen Brückenstipendiums oder ein Ausschluss des Brückenstipendiums folgt.
- (2) Legt die Vergabekommission eine neue Stipendienhöhe fest, wird diese in der Regel zum Ersten des nächsten Monats, der auf die Beschlussfassung folgt, wirksam. Sich ergebende Nachzahlungen oder Rückforderungen werden in der Regel im Folgemonat der Beschlussfassung berücksichtigt. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

§ 12 Beginn und Ende der Gewährung der Zuwendungen, Unterbrechung

- (1) Die Gewährung des Brückenstipendiums und die Auszahlung besonderer Zuwendungen beginnen ab dem im Zuwendungsbescheid festgesetzten Datum.
- (2) Die Gewährung des Brückenstipendiums endet vor Ablauf des Bewilligungszeitraums
 1. mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung,
 2. mit Ablauf des Monats, in dem ein Tatbestand eintritt, der die Förderung ausschließt,
 3. mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin/der Stipendiat das Promotionsvorhaben abbricht, ohne Zustimmung der Hochschule unterbricht oder an einer anderen Hochschule fortsetzt.

Erhält die Stipendiatin/der Stipendiat für den Monat, in dem ein Tatbestand eintritt, der die Förderung ausschließt, Bezüge, eine Vergütung oder eine Förderung für den vollen Monat, endet die Gewährung des Brückenstipendiums abweichend von Satz 1 Nr. 2 mit Ablauf des vorherigen Monats.

§ 13 Antrag auf Weiterbewilligung, Zwischen- und Abschlussbericht

Da die Förderung des Brückenstipendiums mit einem LGFG-Stipendiums gekoppelt ist und nur als Ergänzung für dieses gilt, sind für das Brückenprogramm keine gesonderten Anträge auf Weiterbewilligung sowie Zwischen- und Abschlussberichte einzureichen. Die ergänzende Weiterförderung durch ein Brückenstipendium ist abhängig von der Förderungsentscheidung im Rahmen des

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Stipendien, die vor Inkrafttreten dieser Satzung bewilligt worden sind, werden nach den vor dem Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Bedingungen weitergeführt.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung von 03.11.2015 außer Kraft.
- (3) Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2022 in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 19. Mai 2021

gez. Prof. Dr. C. Vorst
Rektorin

